

Verordnung

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Taufkirchen(Vils)

Vom 29.07.1997

Die Gemeinde Taufkirchen(Vils) erläßt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) folgende

Verordnung:

§ 1

Beschränkung öffentlicher Anschläge auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts - und Landschaftsbildes ist es verboten, öffentliche Anschläge außerhalb den hierfür von der Gemeinde bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Tafeln oder Zettel, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten, oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, befestigt sind.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 12 der Bayer. Bauordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen Anschläge die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Geschäften und Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.

- (2) Den politischen Parteien und Wählergruppen ist es gestattet, 4 Wochen vor und eine Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bewegliche Wahlplakatsstände auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Bewegliche Plakatstände und Plakattafeln dürfen nur ebenerdig aufgestellt werden.
- (3) Die Gemeinde kann außerdem in besonderen Fällen unter Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild unwesentlich und nur für kurze Zeit beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

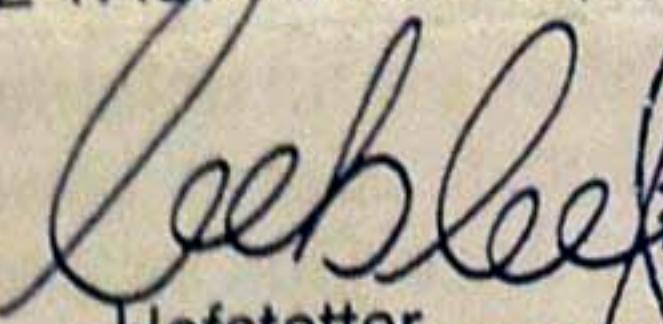
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt.

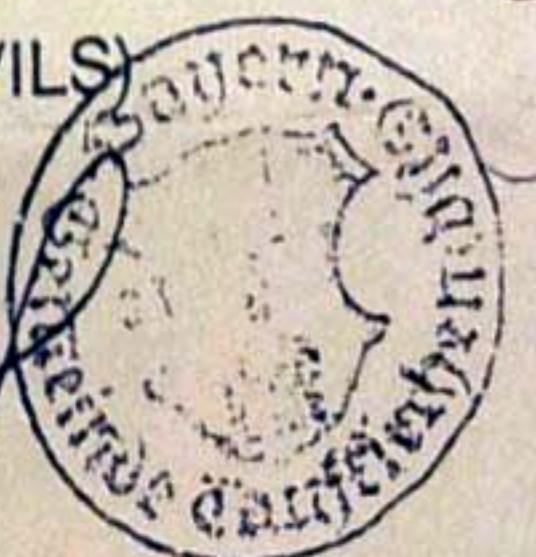
§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Taufkirchen(Vils), 15.05.2001

GEMEINDE TAUFKIRCHEN(VILS)


Hofstetter
1. Bürgermeister



Standorte der Plakatanschlagtafeln der Gemeinde Taufkirchen (Vils)

- Ortseinfahrt B 15-Süd – beim Friedhof
- Ortseinfahrt B 15-Nord – Nähe SIT-Tankstelle
- Ortseinfahrt B 15-Nord – Grünfläche beim Kreisel
- Ortseinfahrt B 15-Nord – Parkplatz Extra-Markt
- Ortseinfahrt B 388-Ost – beim alten Feuerwehrgerätehaus an der Veldener Straße
- Ortseinfahrt B 388-West – Buswartehäuschen Fichtenstraße
- Busparkplatz Attinger Weg
- Parkplatz Minimal-Markt Attinger Straße
- Hofmarkparkplatz
- Kellerstraße – Geh- und Radweg (Zufahrt TSV-Parkplatz)
- Moosen (Vils) – Parkplatz Gasthaus Zuh
- Jettenstetten – Ortsmitte
- Hubenstein – südliche Ortseinfahrt gegenüber Gasthaus Häring
- Geislbach – beim Gasthaus Forster
- Wambach – beim Gasthaus Kronseder
- Gebensbach – gegenüber Gasthaus Mooser